

Besprechungen

Synopsis. *Festgabe für Alfred Weber* (30. VI. 1868 — 30. VI. 1948), herausgegeben von Edgar Salin. Heidelberg, Verlag Lambert Schneider. 788 S.

Wenn das Sammelwerk auch nur einen einzigen Leser finden kann, der es ganz zu würdigen vermag, den Jubilar selbst, so kann eine Anzeige doch nicht darauf verzichten, wenigstens auf einige der thematisch sehr disparaten Beiträge einzugehen. Es wäre für den Leser vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn der Herausgeber entweder die verschiedenen Methoden auf ein gemeinsames Problem konzentriert oder unmittelbarer an das Lebenswerk von Alfred Weber angeknüpft hätte. Die allzu große Liberalität des Herausgebers hat hier eine Chance versäumt, gewisse Kernfragen unserer Zeit, die allen Europäern gemeinsam sind, entschlossen als Thema zu stellen. Überblickt man das große Sammelwerk, so zeigen sich im wesentlichen vier Gruppen von Gegenständen der mannigfaltigen Untersuchungen: Fragen der Humanität und des Humanistischen, ökonomische, politische und endlich speziell soziologische Problemstellungen.

An dem Beitrag von Edgar Salin über „Vorzug und Gefahr der allgemeinen Bildung“ ist bemerkenswert, daß aus der Basler Umwelt heraus ein solches Problem gestellt wird, wenn auch die engere Fassung der Frage doch nicht sehr über die gewiß erlesenen Einsichten von Nietzsche-Burckhardt hinausweist. Obgleich die „Elite des Geistes in keiner Weise ständisch gebunden“ war (S. 442), solange sie noch eine repräsentative Bedeutung in Europa beanspruchen durfte, gab es doch als Voraussetzung ihrer Existenz eine ständisch erhobene Schicht, die sie zu verstehen fähig war und mit ihr kommunizierte (S. 447). Es wäre zunächst zu fragen, ob das „einzige Bildungsziel“, der wohlgeratene, rechtschaffene und rechtgeformte Mensch (S. 450) überhaupt jemals ein Bildungsprodukt war und sein konnte, wie Salin anzunehmen scheint. Auch in der bürgerlichen Wirklichkeit, in der die Bildung nahezu den Rang eines Religionersatzes erhielt, war das geistige Niveau an den Fortbestand oder das Nachwirken einer zumindest im ethischen Sinn aristokratischen Gesellschaftsordnung gebunden. Der Verfall der „Bildung“ seit der wachsenden Auflösung der gesellschaftlichen Voraussetzungen einer „Kultur“, also das, was in dem Sammelwerk mit einem Ausdruck Alfred Webers mehrfach als „Rebarbarisierung“ bezeichnet wird, ist vielleicht nichts anders als eine Folge des Rousseauschen Vorbildes in der Demokratisierung Europas seit 1789.

Im Gegensatz zu dieser Form der Demokratisierung — weniger im formal-politischen als im geistig-gesellschaftlichen Sinn gemeint — steht die Welt des „autoritären Traditionalismus“, die **Werner Sombart** in dem posthumen Aufsatz über den „Katholizismus als Kultureinheit“ darstellt. Mit der ihm eigenen Weite des Blicks zeigt er den innerlich sinnvollen und geistig-ethisch gebundenen Aufbau der katholischen gesellschaftlichen Lebensgestalt mit einem Querschnitt durch ihr Gefüge im Zeitpunkt ihrer beispielhaften Verwirklichung im 13. Jahrhundert. Ein in seiner klaren und einfachen Prägnanz bedeutsames Lehrstück zur „Kultursoziologie“, für dessen Veröffentlichung aus dem Nachlaß wir dankbar sein müssen.

An der Grenze zwischen ökonomischen und politisch-gesellschaftlichen Problemen steht die gedankenreiche, ungewöhnlich vorurteilslose und der Gegenwart aufgeschlossene Betrachtung von **Walter Eucken** über „die soziale Frage“. Man möchte besonders herausheben die Einsicht in den „Anachronismus der herrschenden Ideen“ (S. 121), die für nahezu alle „politischen“ Parteien einer Gegenwart gilt: „Die Meinungen bewegen sich noch in einer Welt, die nicht mehr real ist“ (S. 120). Die gegenwärtige Form der „sozialen Frage“ entspringt der Tatsache, daß das „ganze Leben . . . allmählich verstaatlicht“ wird (S. 161). Sie hat nicht mehr „privaten Charakter“, sondern ist „mit dem Verschwinden des privaten Charakters des Lebens verbunden“. Die Wirtschaften vieler Länder haben den Charakter „vorwiegender Verwaltungswirtschaft“ angenommen (S. 117). Dieses bedeutet, daß sich mit einem Versagen der Lenkungsmechanik die sozialen Spannungen verschärfen (S. 116), und mit der Veränderung der Wirtschaftsordnung hat sich zugleich die Gesellschaftsordnung gewandelt. Sie ist „von oben her“ bestimmt. Dabei ist der in vieler Hinsicht maßgebende Staat aber nicht wahrhaft unabhängig, sondern „in das Getriebe der Machtgruppen hineingezogen“ (S. 119). „In der Hand dieses labilen Gebildes, das sehr vielen Einflüssen ausgeliefert ist, liegt die Existenz der meisten Menschen. Dieser Zustand ist um so ernster, weil die modernen Menschen die Lehre, daß der Staat an keine moralischen Gesetze gebunden sei, weitgehend akzeptieren“ (S. 119). Hierzu müßte man freilich fragen, ob es denn die Meinung des Verfassers sei, daß der Staat an sich und als solcher „an moralische Gesetze gebunden“ ist. Wir möchten meinen, daß er immer zunächst einmal von einer anderen Instanz her gebunden werden müßte, in der Art, wie in der großen christlichen Epoche Europas der Staat eben nicht als solcher selbständig und innerlich autonom, sondern vom Christentum her motiviert war. Seit der von Rousseau mit einer Scheinmoralität verkleideten Eigengesetzlichkeit des Massenwillens als des Trägers der staatlichen Souveränität ist diese für „Europa“ konstitutive christliche Bindung auch des Staates gelöst, und nun darf man freilich nicht die individuelle „moralische“ Gebundenheit und das persönliche ethische Verantwortungsbewußtsein etwa aus der Zeit des durch die Monarchie wenigstens mittelbar noch christlichen Staatsbeamtentums von einer demokratischen Staatlichkeit erwarten, die als solche auch die letzten

Reste personhafter Ethik mit ihrem Prinzip der Richtigkeit des Majoritätswillens abgestreift hat. Die Sozialpolitik sieht sich in dieser modernen Situation zwischen Scylla und Charybdis. Weit entfernt von rein dogmatischen „Freiheit“-Illusionen, weist Eucken mit Recht auf die „Gefahr“ hin, „daß die bloße Befreiung von staatlicher Übermacht zu einer Auslieferung vieler Menschen an die Herrschaft privater Machtkörper führen würde“ (S. 119). Andererseits aber sieht der Verfasser in einer Verstaatlichung der wirtschaftspolitischen Lenkung und ihrer anfänglich z. T. „privaten“ Trägergruppen eine unerwünschte Entwicklung „im Banne der Ideen des 19. Jahrhunderts“ und erklärt: „Die Probleme, die mit politischer oder wirtschaftlicher Macht verbunden sind, können nie dadurch gelöst werden, daß man die Macht noch mehr konzentriert“. Eucken will „Macht und Übermacht und Bedrohung der Freiheit durch Macht und Übermacht“ bekämpft sehen „durch Aufspaltung von Machtkörpern“ (S. 122). Die Richtung, in der der Verfasser einen Ausweg aus dem Dilemma sucht, liegt in dem Streben nach einer „Planung“, die sich auf die „Formen“, in denen gewirtschaftet wird, beschränkt (S. 120). Hier hat der Staat seine Pflichten: „Die Formen, in denen der Wirtschaftsprozess abläuft, insgesamt also die Wirtschaftsordnung, bedürfen im Zeitalter der Industrialisierung dauernder staatlicher Aufsicht“ (S. 130). Mit einer Aufsicht allein wird es freilich nicht getan sein. Es braucht zuvor einer Übersicht über die gemeinte „Wirtschaftsordnung“, die in einer „Wirtschaftsverfassung“ ihren Ausdruck und ihre verbindliche Gestalt findet. Es gehört dazu weiterhin eine auch „politisch“ verantwortliche und zwar vor der Öffentlichkeit verantwortliche Repräsentation der großen Gruppen der wirtschaftlichen Macht, schon allein um „das gruppenanarchische Nebeneinander von Monopolisten“ (S. 128), vor dem Eucken warnt, zu vermeiden. Gegenüber dieser grundsätzlichen Problematik bleibt Euckens Stellungnahme zur „sozialen Frage“ doch mehr vorläufiger Art: „Ohne Freizügigkeit, freie Wahl des Arbeitsplatzes, freien Arbeitsvertrag und Auflösung oder Schwächung einseitiger wirtschaftlich-sozialer Machtpositionen kann es keine Lösung der sozialen Frage geben“ (S. 129).

Für den Blick auf die durchgreifenden Gesamtstrukturen der Wirtschaft als gesellschaftlichen Lebenszusammenhangs vorbereitet wird der Leser auch durch die Theorien der „Wirtschaftsstufen“, von denen Artur Sommer die Lehren von List und Hildebrand herausgreift und untersucht. Die Stufenlehre von List „gibt die wirtschaftliche Ordnung Europas in den letzten drei Jahrhunderten“ (S. 546 f.). Hildebrand schafft „mit ungeheurem Augenblickserfolg die geistige Basis, auf der das Bürgertum die Sicherheit seiner Existenz wiedergewinnt“ (S. 549). Seine Stufenlehre ist „Sozialtheorie“. Er hofft, „die Arbeiter zu Bürgern zu machen“ (S. 555). Von bleibender Bedeutung ist seine Kritik des Naturalismus in der Wirtschafts- und Sozialtheorie.

In einer Verbindung von gesellschaftswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellung entwickelt Constantin von Dietze die „Hauptprobleme europäischer Bauernpolitik“. Die einlei-

tende historische Darstellung ist sehr instruktiv. Für die gegenwärtige Problematik betont der Verfasser, daß die bäuerliche Familienwirtschaft „auch der rechten Abgrenzung und Abschirmung gegen den Individualismus, gegen den Dorfkollektivismus, gegen berufsständische Organe und gegen Verbände, die sich zwar genossenschaftlich nennen, in Wirklichkeit aber eine Herrschaft ausüben“, bedürfe (S. 45). Auch hier erscheint wieder die Notwendigkeit, „eine Gesamtordnung des Wirtschaftslebens anzustreben“. Der Autor ist ein Gegner von „Zentralverwaltungsblöcken“ und er will, daß „auch die Dorfgemeinden, die berufsständischen Organisationen oder genossenschaftlichen Zusammenschlüsse ihre Befugnisse von unten her“ erhalten (S. 48).

Daß die dogmatische „Vergötzung staatlicher Mechanismen“ (S. 235), die auch sehr irreligiöse Gesellschaftsformen charakterisieren kann, eine lange Vorgeschichte gerade im christlichen Denken hat, zeigt die Skizze von Ernst Kantorowicz, „Christus-Fiscus“. „Die Abstraktionen ‚Krone‘ und ‚Fiscus‘ bezeichnen sowohl eine infinite Kontinuität in der Zeit wie eine zeitlose Permanenz, die gleichsam vom Engelreich in säkularisierter Form auf das Menschenreich übertragen war, vom fiktiven Engel der Theologie zur fiktiven Person der Jurisprudenz“ (S. 228). Die Brücke zur modernen, auch ethischen Präponderanz des Fiscus liegt offen sichtbar in einem Wort des englischen Juristen Heinrich von Bracton aus der Mitte des 13. Jahrhunderts: „Solche heiligen Sachen können von niemandem vergabt oder besessen werden, weil sie niemandem gehören, das heißt, es sind Güter keiner Einzelperson, sondern Güter Gottes oder des Fiscus“ (S. 233).

Im Zusammenhang mit der Distributionstheorie weist Erich Preiser auf die Bedeutung der soziologischen Zusammenhänge für die Lohngestaltung hin. „Wir haben nicht mit sozusagen von Natur aus gegebenen und zur Verfügung stehenden Mengen von Arbeit und Boden zu rechnen, sondern mit Mengen, die der Produktion erst zur Verfügung gestellt werden, das hängt von soziologischen Daten ab“ (S. 345). Dabei erscheint der Arbeiter — wieso eigentlich immer nur der Arbeiter und nicht z. B. der freiberuflich Schaffende? — als benachteiligt: „Hinter der Elastizität des Angebots steht die Macht, die der Besitz verkörpert, und dieses Fundament ist weitaus stabiler als etwa ein Kollektivmonopol der Arbeiter, das das Angebot von Arbeit nur künstlich und der Natur der Sache nach nur vorübergehend einschränken kann“ (S. 346). Es bedeutet einen klaren Ausdruck der untrennbaren Verbindung gesellschaftlicher und ökonomischer Gegebenheiten, wenn erklärt wird, jede Marktlage sei insofern eine Machtlage, als beispielsweise jede Verknappung eine starre Nachfrage unter den Druck eines Quasimonopols setzen könne (S. 355). „Quasimonopol“ und „Monopol“ sind die „ökonomischen Kategorien, in denen die wirtschaftliche Macht zum Ausdruck kommt“ (S. 356). Um negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Machtbildung entgegenzuwirken, muß eine Wirtschaftspolitik, die den sozialen Ausgleich erstrebt, „die Besitzverteilung gleichmäßiger machen“ (S. 358).

An dem Schnittpunkt von Medizin und Soziologie entfaltet sich die systematisch streng aufgebaute, in ihrer Thematik schlichte und in ihren Ergebnissen desto bedeutsamere Untersuchung von Viktor von Weizsäcker „Zum Begriffe der Arbeit“. Gerade die „Arbeit“, die sowohl in der Sozietät getan wie in der Naturwissenschaft bestimmt und gemessen wird (S. 713 f.), erscheint so leicht einer eigentlich soziologischen Interpretation entzogen. Sie scheint geradezu den Punkt in der modernen wirtschaftlichen und technischen Welt darzustellen, an dem Menschliches sich an Fremdes, wenn nicht Widermenschliches preisgeben muß. „Der Arbeiter“ — man denke nur an den törichten „Mythos“, den Ernst Jünger ihm gewidmet hat — gilt dann als der Heros der Selbstpreisgabe des Menschlichen an die technische Notwendigkeit, wobei seine Leistung ihn entweder zum sentimental bewunderten Opfer oder zum heimlichen Herrn der modernen Wirklichkeit macht. In seinem Gedankengang stößt Weizsäcker auf die Frage, ob der „Dualismus von ‚politischem‘ und physiologischem Arbeitsbegriff nötig und überhaupt begründet sei“ (S. 716). Schon die Tatsache, daß „eine große Zahl von Arbeitern ... in unbekanntem Betrage zu Kopfarbeitern“ geworden ist (S. 716), macht den „materialistischen“ Arbeitsbegriff sinnlos. Aber auch „organisch“ gibt es keine bloße „Anpassung“ des Lebendigen an den Gegenstand. Das Arbeitsobjekt entsteht erst durch Arbeit. „Die Arbeit ist also nicht ein Anpassungsvorgang an ein Objekt, sondern sie ist eine Entstehung eines Gegenstandes im Umgang des Subjektes mit dem Objekt“ (S. 718). Eine „räumliche Grenzlinie zwischen Subjekt und Objekt, zwischen Organismus und Werkzeug und Werkstück“ ist nicht festzuhalten (S. 718 f.). Bei der Beurteilung der Arbeit kann nicht von vorweggegebenen Elementen ausgegangen werden, sondern „aus dem Erfolg läßt sich entnehmen, wie die Kräfteverhältnisse sich gestaltet haben, um das Resultat zu bewirken“ (S. 719). In der Arbeit gibt dabei die Eigengesetzlichkeit des Vorgangs das unbewußte Telos auch für die „organische“ Betätigung ab, auf das hin die Arbeit sich reguliert und formt. Es zeigt sich eine „Nomophilie des Organismus“ (S. 722). Der Grad, in dem die Arbeit das Ziel der sachgesetzlich vollkommensten Form erreicht, bedeutet zugleich das Ausmaß, in dem die Tätigkeit als befriedigend erlebt werden kann. So entsteht eine echte Freude in der Arbeit, wobei man im übrigen „das Wesen einer Arbeit nur erfährt, indem man arbeitet“. „Das in dem Umgang mit einem mechanischen Werkzeug festgestellte Wertbewußtsein im Tun“ stellt einen „psychischen Wert“ heraus, „der vom Vollzug einer motorischen Handlung nicht ablösbar ist“ (S. 726). Die abstrakte „Rationalisierung“ der Arbeit ist also ebenso falsch wie eine gleichsam zusätzliche Seelenpflege neben der Arbeit. Beide verfehlen den eigentlichen Quellpunkt echter Kraftsteigerung aus dem sinnvollen Arbeitsvollzug und seiner Besserung nach seinem eigenen Gesetz und Wesen.

Dieses Innerste der Arbeit wird dem Arbeitenden zunächst als solches nicht bewußt und kann auch vom reflektierten Bewußtsein her nicht gefördert werden. Die „gegenseitige Verborgenheit von Quantität und

Qualität oder von Verstand und Gefühl oder von Bewußtheit und Unbewußtheit, von physisch und psychisch“ erscheint als die „notwendige Bedingung ersprißlicher Arbeit“ (S. 713). Damit hängt ein anderes Moment zusammen. Nicht nur zwischen Gegenstand und organisch arbeitenden Menschen besteht keine Trennung, sondern auch nicht zwischen den Zusammenarbeitenden. Hier findet Weizsäcker einen weiteren Beweis für die Richtigkeit des Ausgehens von der Wirkung für das Verstehen der Arbeit. Das „verborgene X“, das die „optimale Wirkung herbeiführt“, erscheint im Hinblick auf den Arbeitsvollzug zweier Personen „wie ein einziges“ (S. 739). So kommt es, „daß die zwei Arbeiter sich verhalten, als ob sie einer wären“. „Man kann auch sagen, daß aus zwei Personen durch Verschmelzung eine einzige dritte geworden sei“ (S. 740). Der Autor findet hier eine „Urszene im sozialen Arbeitsleben“ und erkennt die „Kooperation“ als die „Grundform der Betätigung“. Der „Zusammenhang von Kollektivprinzip und Wirkungsprinzip“ wird an diesem Beispiel klar. Jede Arbeit ist eine Mitarbeit (S. 741). Bei der Zusammenarbeit zweier Personen an einer für ein Experiment besonders vorbereiteten Säge zeigte es sich, „daß sich ohne bewußte rationale Planung und Regulation ein bestimmtes Verhalten der zwei Mitarbeitenden ‚von selbst‘ einstellt, aber durch die unbewußte, vorproblematische Aktivität hergestellt und gestaltet wird“ (S. 739). Hieran dürfen wir zwei Folgerungen knüpfen. Die erste besagt, daß „Rationalisierung“ nur dann und in dem Maße sinnvoll, fruchtbar und berechtigt ist, als die Technik des Arbeitsvorganges nicht durch die unbewußte Zweckdienlichkeit des persönlichen Zusammenarbeitens weiter gefördert werden kann. Die andere kann feststellen, daß echte, personhafte Arbeit in sich einen ursprünglichen Prozeß der Verbindung, ja Verschmelzung menschlichen Lebens darstellt und daß die hierbei wirksame Kraft der „sozialen“ Vereinigung auch ethisch und „politisch“ nicht durch ein Hineinwirken anderer und ihr gegenüber sekundärer, wenn nicht gar minderwertiger Interessen gestört werden darf.

Wir müßten noch über Spiethoffs, dem Gehalt und Umfang nach fast ein Buch darstellenden Beitrag über „Anschauliche und reine volkswirtschaftliche Theorie und ihr Verhältnis zueinander“ berichten sowie über eine Reihe weiterer Beiträge, die mehr „politischen“ Fragen gelten oder sonst in weitere Zusammenhänge hineinführen. Es muß jedoch genügen, den Leser anzuregen, sich dem Studium auch dieser Beiträge zu widmen. Einen Eindruck von der sowohl grundsätzlichen wie aktuellen Bedeutsamkeit dieser Festgabe hoffen wir vermittelt zu haben.

Werner Ziegenfuß-Nürnberg

Weber, Max: *Gesammelte Aufsätze zur Wirtschaftslehre*. 2. durchgesehene und ergänzte Auflage, besorgt von Johannes Winkelmann. Tübingen 1951. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VII, 688 S.

Es ist sehr zu begrüßen, daß sich der Verlag J. C. B. Mohr entschlossen hat, Max Webers „Gesammelte Aufsätze zur Wirtschaftslehre“ fast 30 Jahre nach dem ersten Erscheinen des Sammelbandes in einer neuen

Auflage herauszugeben. Es sind dieselben Aufsätze, die zumeist im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts entstanden sind und seitdem die methodologische Diskussion immer wieder angeregt und befruchtet haben. Sie verdienen fast alle auch heute noch von den Jüngern der Sozialwissenschaften gelesen zu werden, nicht nur die klassische Abhandlung „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ (1904) und der ergänzende Aufsatz „Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften“ (1917), sondern besonders auch diejenigen, die sich um die soziologische Begriffsbildung bemühen, also vor allem der Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“ und das „Wirtschaft und Gesellschaft“ I. Teil, Kap. I, §§ 1—6 entnommene und jetzt vollständig wiedergegebene Kapitel „Soziologische Grundbegriffe“. Ein besonderes Verdienst hat sich der Herausgeber Johannes Winckelmann dadurch erworben, daß er dem Text „Hinweise“ auf andere Werke Max Webers und auf die einschlägige Literatur sowie ein Personenverzeichnis und ein überaus sorgfältig gearbeitetes, 57 Seiten umfassendes Sachverzeichnis beigegeben und dadurch die Benutzung und das eindringende Studium des Bandes wesentlich erleichtert hat.

Georg Jahn-Berlin

Mitteis, Heinrich: *Der Staat des hohen Mittelalters*. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters. 3. durchgesehene Auflage. Weimar 1948. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger. XII, 538 S.

In diesem hervorragenden Werke, das zuerst 1940 erschienen ist, hat Heinrich Mitteis die Forschungen, deren erste Ergebnisse er 1933 in seinem Buche „Lehnrecht und Staatsgewalt“ vorgelegt hat, fortgeführt, erweitert und zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters im gesamten Abendlande ausgestaltet. Die Darstellung ist auf das Ganze der Verfassung ausgerichtet, das heißt „Auf die Verfassung, in der ein Volk i s t, nicht auf die ‚Konstitution‘, die ein Staat jeweils hat“. Ihre Methode ist grundsätzlich die vergleichende. Um aber der Gefahr zu entgehen, das Werden der Institutionen fälschlich als eine nicht durch konkretes Geschehen bedingte, auf Eigengesetzlichkeit beruhende Bewegung erscheinen zu lassen, war es nötig, in jeder Epoche zunächst die Verfassungsgeschichte der einzelnen Staaten für sich abzuhandeln, um auf dieser breiten Grundlage dann den Vergleich zu vollziehen. Mitteis schildert deshalb — nach einem ausgezeichneten Überblick über die Anfänge der abendländischen Staatenwelt und des Lehnwesens im 1. Teil — nacheinander für die Hauptländer Deutschland, Italien, Frankreich und England im 2. Teil den Aufstieg des Lehnwesens nach der Auflösung des karolingischen Reiches in der Zeit der sächsischen Kaiser, in der Zeit bis zum Investiturstreit und im Zeitalter des Investiturstreites, sodann im 3. Teil die Hochblüte des Lehnwesens im 12. Jahrhundert, endlich im 4. Teil den Ausklang des Lehnzeitalters, in dessen Darstellung auch die Staaten des Ostens, die nordischen Länder, Spanien und die Kreuzfahrerstaaten einbezogen worden sind.

Am Schlusse eines jeden Zeitabschnittes sind die Ergebnisse der Einzelschilderungen in einer vergleichenden, das Übereinstimmende der Entwicklung heraushebenden Darstellung zusammengefaßt.

Die vorliegende 3. Auflage des Buches ist keine Neubearbeitung. Eine solche war 1948 kaum schon möglich, da einem deutschen Forscher die neueste ausländische Literatur noch nicht zur Verfügung stand, er also etwaige neue Forschungsergebnisse nicht verarbeiten konnte. Mitteil stellt sie jedoch in Aussicht. Für diese Neubearbeitung möchte ich als Wunsch anmelden, die verschiedenartige Stellung der Stadt wesentlich eingehender zu charakterisieren, als es in dem ihr gewidmeten kurzen Kapitel 20 (Die Stadt im Lehnszeitalter) geschehen ist. Es würde gerade zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte eine wichtige Ergänzung sein.

Georg Jahn-Berlin

Andreas, Willy: *Deutschland vor der Reformation*. Eine Zeitenwende. 5. neu durchgesehene Auflage. Stuttgart 1948. Deutsche Verlags-Anstalt. 690 S.

Dieses Buch, das vor zwanzig Jahren zum ersten Mal erschienen ist und jetzt in fünfter Auflage vorliegt, hat sich längst eine gesicherte Stellung in der historischen Literatur erworben und bedarf deshalb kaum erneuter Empfehlung. Obgleich der Verfasser sich mit Recht jedes Eingriffs in den ursprünglichen Aufbau und das Gefüge seines Werkes enthalten und sich auf Ergänzungen und Verbesserungen im einzelnen beschränkt, also dem Buche nichts Wesentliches hinzugefügt hat, habe ich es doch noch einmal vom Anfang bis zum Ende gelesen und es so überzeugend gefunden wie bei der ersten Lektüre. Es gibt in der Tat ein Gesamtbild der deutschen Kultur in dem Jahrhundert vor der Reformation und läßt sich durchaus mit den großen Darstellungen der italienischen Renaissance vergleichen. Wie hier Religion und Kirche, Staat und Wirtschaft, gesellschaftliches, geistiges und künstlerisches Leben in ihrem Zustand wie in ihrer Umbildung geschildert, wie die treibenden und die beharrenden Kräfte in ihrer lebendigen Wirkung aufgewiesen und die Entwicklungstendenzen dieser bewegten Zeit erhellt werden, das verdient hohe Anerkennung. Ich kann deshalb nur wünschen, daß immer mehr Leser zu dem schönen Buche greifen möchten, das nicht so bald überholt werden wird.

Georg Jahn-Berlin

Eisenacher Rechtsbuch, bearbeitet von Peter Rondi. (Germanenrechte Neue Folge, Abteilung Stadtrechtsbücher, Band 3). Weimar 1950. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. XLVII, 269 S.

Das in die Abteilung Stadtrechtsbücher der „Germanenrechte“ (Neue Folge) aufgenommene „Eisenacher Rechtsbuch“ gehört dem Ende des 14. Jahrhunderts an. Es ist, wie der Bearbeiter des Bandes, der im Kriege gefallene Peter Bondi, in seiner Einleitung dargetan hat, um 1384/1387 mit größter Wahrscheinlichkeit von Johannes Rothe verfaßt, der, zwischen 1350 und 1360 in Kreuzberg an der Werra geboren, Jahrzehnte lang in Eisenach Vikar und Stadtschreiber, später Domherr und

Schulmeister der Stiftsschule war und 1434 gestorben ist. Die Quellen, aus denen Rothe geschöpft hat, sind vor allem das Meißner Rechtsbuch, der Sachsenspiegel (nebst Glosse), der Schwabenspiegel, die Eisenacher Gerichtsläufe (14. Jahrhundert) und das Stadtrecht des Landgrafen Albrecht (1283). Der Wiedergabe liegt die einzige erhaltene Handschrift zugrunde. Dem sorgfältig redigierten Text der Urfassung ist eine Übersetzung ins Neuhochdeutsche gegenübergestellt, die die Benutzung des Bandes wesentlich erleichtert.

G e o r g J a h n - Berlin.

Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen, Bruchstücke des Birkinselrechts und Seefahrerrecht der Jónsbók, bearbeitet von Rudolf Meißner. (Germanenrechte Neue Folge, Abteilung Nordgermanisches Recht, Band 3.) Weimar 1950. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. XLVIII, 512 S.

Dieser neue Band der „Germanenrechte“ bringt das rechts- und wirtschaftsgeschichtlich bedeutsame, 1276 zum Gesetz erhobene „Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen“, wiedergegeben im norwegischen Urtext (nach der Sammlung „Norges gamle Love“) und in deutscher Übersetzung. Angefügt sind vier erhaltene Bruchstücke des sogenannten „Birkinselrechts“ (Recht des Handelsplatzes), d. h. des älteren norwegischen Marktrechts sowie in Ergänzung zu dem Seefahrerrecht des „Stadtrechts“ das Seefahrerrecht des Jónsbók (des von König Magnus den Isländern gegebenen Gesetzbuches), das zwar im allgemeinen mit dem des norwegischen Stadtrechts übereinstimmt, aber einige beachtenswerte Besonderheiten aufweist. Bearbeitet ist das Ganze von Rudolf Meißner, dem Vertreter der nordischen Philologie an der Universität Bonn, dem wir alle bisher erschienenen Norwegerbände der „Germanenrechte“ (Band 4—6, Neue Folge Band 1—3) verdanken. Er hatte diesen letzten Band in seinem hohen Alter noch druckfertig gemacht, so daß er nach seinem Tode (1948) in unveränderter Gestalt gedruckt werden konnte. In einer wertvollen Einleitung hat Meißner überdies das Verhältnis des älteren „Birkinselrechts“ (Marktrecht) zum Bergener Stadtrecht weitgehend geklärt und die Abhängigkeit dieses Stadtrechts vom norwegischen Landrecht erläutert. Eine Darstellung der städtischen Verfassung gibt Einblick in die Gerichts- und Wehrverfassung, die Ratsverfassung (mit dem Schultheiß als Spitze) und die Stellung der königlichen Beamten (Bezirksamtman, Rechtswahrer, Richter) in der Stadt. Weniger geglückt erscheint mir die angeschlossene Schilderung des bürgerlichen Lebens und der Ordnung der Wirtschaft im Zeitpunkt der Formulierung des „Stadtrechts“, die ohne Heranziehung anderer Quellen notwendig skizzenhaft ausfallen mußte.

G e o r g J a h n - Berlin.

Quellen zur mitteldeutschen Landes- und Volksgeschichte, herausgegeben vom Institut für Deutsche Landes- und Volksgeschichte an der Universität Leipzig. 1. Heft: Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland, Teil I und II. (Studienbücherei,

Heft 4 u. 5). Weimar 1949. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. 285 u. 165 S.

Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands, I. Teil, herausgegeben von Herbert Helbig. (Studienbücherei, Heft 9.) Weimar 1952. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. 127 S.

Quellen zur deutschen Privatrechtsgeschichte vor der Rezeption, herausgegeben von Gertrud Schubart-Fikentscher. (Studienbücherei, Heft 6.) Weimar 1950. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. 174 S.

Die zuerst genannte Sammlung soll die bekannten Sammlungen zur Rechts- und Stadtgeschichte (insbesonderr die große Sammlung von Keutgen) für Mitteldeutschland (d. i. Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) ergänzen, ein einigermaßen geschlossenes Bild der älteren Geschichte des mitteldeutschen Städtewesens geben und die Besonderheiten dieses Gebietes gegenüber dem west- und süddeutschen Städtewesen einerseits, den Verhältnissen in Ostdeutschland und in den Ostseestädten andererseits herausheben. Das wiedergegebene Quellenmaterial, das fast durchweg gedruckten Quellenwerken, also vor allem dem Codex diplomaticus der einzelnen Länder, städtischen Urkundenbüchern, Stadtrechten und Stadtchroniken entnommen ist, vermittelt in guter sachlicher Gruppierung und übersichtlicher Anordnung Einblicke in den Ursprung des Städtewesens, Burgen, Kaufleute, Märkte, in die Entstehung und Entwicklung der Stadtverfassung (königliche, geistliche und landesherrliche Stadtherrschaft; Stadtgericht, Bürgerfreiheit und Selbstverwaltung; Grundbesitzrecht und Erbrecht, Wehrwesen), in die Stadtwirtschaft (Markt und Münze; Kaufleute; Gilden und Zünfte; Ackerbürger), in die Lebensäußerungen der Bevölkerung im innerstädtischen Bereich (Bürgerschaft; Kirche; Schule; Juden), in das nach außen gerichtete städtische Leben (Stadt- und Landesherr; Krieg und Frieden; Stadt-Bünde; Bildung von Landgebieten), endlich in die Gestaltung der Stadtrechte (Stadtgründung und Rechtsverleihung; Handfesten; Weisungen; Willküren; Stadtrechtbücher).

Mit dem 2. Heft beginnt eine Sammlung von Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands zu erscheinen, die zum ersten Male versucht, für ein größeres Gebiet die Entwicklung der Wirtschaft im späteren Mittelalter (von etwa 1300 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts) in ausgewählten Zeugnissen darzulegen. Die Urkunden sind wiederum ausschließlich gedruckten Quellenwerken — dem Codex diplomaticus von Anhalt, Brandenburg, Sachsen und der Lausitz, den Urkundenbüchern wichtiger Städte und einzelnen Stadtrechten — entnommen. Der vorliegende erste Teil beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen Maßnahmen der Handwerkerverbände, städtischen und landesherrlichen Zunftordnungen und dergl. (Zunftzwang; Zusammenschluß gleiche Rohstoffe verarbeitender Gewerbe zu einer Innung; Abgrenzung der Arbeitsgebiete; Konkurrenzbeschränkungen zwischen den Mitgliedern einer Zunft und den Angehörigen verwandter Handwerksinnungen;

Vorschriften über Güte des Rohmaterials, Qualität der Fertigwaren, Maße und Gewichte, Preise und Löhne). Die wiedergegebenen Stücke sind sachgemäß ausgewählt und erfüllen den vorgesetzten Zweck. Man darf deshalb den weiteren Heften, die sich mit Handel und Verkehr sowie den frühkapitalistischen Unternehmungen (besonders im Bergbau und Metallhandel) und dem Verlagswesen (namentlich im Textilgewerbe) befassen sollen, mit umso größerem Interesse entgegensehen, als sie eine Lücke ausfüllen.

Die dritte Sammlung bringt ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet eine Anzahl von Quellen zur deutschen Privatrechtsgeschichte (vor der Rezeption des römischen Rechts), die ebenfalls durchweg gedruckten Urkundenwerken entnommen sind. Im Gegensatz zu der sachlichen Gliederung und Anordnung in der ersten Sammlung ist hier der Stoff, der dem Jahrtausend vom 6. bis 15. Jahrhundert entstammt, zeitlich geordnet, gewährt also einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Privatrechts. Doch sind alle Zweige des Privatrechts — das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht, das Erbrecht — berücksichtigt worden, wenn auch das Schwergewicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gelegt worden ist.

Alle Sammlungen sind in hohem Grade für den akademischen Unterricht geeignet, die erste und zweite vor allem für Übungen und Seminare zur Stadtgeschichte (Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte), die zweite für solche zur deutschen Rechtsgeschichte. Sie führen hin zu den Quellen, ohne deren Kenntnis ein Eindringen in das historische Studium nicht möglich ist.

G e o r g J a h n - Berlin.

Historischer Atlas von Bayern. In Verbindung mit der bayrischen Archivverwaltung und dem bayrischen Landesvermessungsamt herausgegeben von der Kommission für bayrische Landesgeschichte bei der bayrischen Akademie der Wissenschaften. Teil Franken (unter Leitung des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen), Heft 1: Höchststadt-Herzogenaurach von Hanns Hubert Hofmann. München 1951. Verlag der Kommission für bayrische Landesgeschichte. 174 S., 5 Karten.

Historisches Ortsnamenbuch von Bayern. In Verbindung mit dem Institut für fränkische Landesforschung herausgegeben von der Kommission für bayrische Landesgeschichte bei der bayrischen Akademie der Wissenschaften. Oberbayern, Band 1: Landkreis Ebersberg, bearbeitet von Karl Puchner. München 1951. Verlag der Kommission für bayrische Landesgeschichte. 114 S.

Erfreulich rasch ist auf die ersten Atlashefte aus dem althayrischen Raum (zu den beiden ersten Bd. 71 S. 500 angezeigten Heften ist inzwischen noch hinzugekommen Heft 3: Starnberg, 1951) das erste Heft der fränkischen Reihe erschienen, die der Leiter des Instituts für fränkische Landesforschung in Erlangen Freiherr von Guttenberg betreut. Es zeigt sich sofort, daß in Franken (wie in Schwaben) die territoriale

Entwicklung sehr viel mannigfaltiger ist und daher auch schwieriger darzustellen ist als in Altbayern. Selbst die Überleitung in den modernen bayrischen Staat um 1800 weist noch eine Fülle von Fragen auf, die Altbayern nicht kennt. So zerfällt das Heft in zwei Teile. Der erste Teil stellt die Hochgerichte und Ämter am Ende des alten Reiches dar und erläutert sie durch eine Karte 1 : 50 000. In dem kleinen Bereich eines heutigen Landkreises gab es am Ende des 18. Jahrhunderts 7 Hochgerichtsbezirke, 7 bambergische Ämter, die reichsgräfliche Herrschaft Pommersfelden und 8 reichsritterliche Güter. Gleich wie in einem Wassertropfen spiegelt sich in der klaren und quellennahen Darstellung Hoffmanns die ganze Vielfalt der Rechtsverhältnisse des alten Reiches. Immer wieder stößt der Verf. auch zu grundsätzlichen Fragen (Landeshoheit usw.) vor, so daß diese Einführung über die Geschichte des Amtes hinaus Bedeutung hat. Der zweite Teil gibt die territoriale Entwicklung des heutigen Landkreises Höchststadt (Amtsgerichtsbezirke Höchststadt und Herzogenaurach) von 1802 bis heute. Vor allem für die napoleonische Zeit ist hier die Darstellung wichtig. Beiden Teilen sind Ortsverzeichnisse beigegeben. Es ist zu wünschen, daß die Reihe rasch weitergeführt wird.

Neben dem Atlas hat die Kommission für bayrische Landesgeschichte auch die Herausgabe eines Historischen Ortsnamenbuches begonnen. Ein erstes Heft liegt vor, zwei weitere sind im Erscheinen. Für jeden Landkreis ist ein Heft vorgesehen, so daß auch dies Werk, wenn es einmal abgeschlossen sein sollte, über 150 Hefte zählen wird. Gleich dem Atlas ist das Ortsnamenbuch also ein Unternehmen, das auf Jahrzehnte geplant ist, ein Zeichen wissenschaftlichen Unternehmungsmutes. Jedes Heft enthält die Namen aller bestehenden und abgegangenen Siedlungen des Kreises in ihrem Entwicklungsgang, deutet ihren Sinn (was bei der Schwierigkeit von Ortsnamendeutungen freilich Raum für Willkürlichkeiten freigibt) und sucht darüber hinaus alle wesentlichen Unterlagen für die Siedlungsgeschichte und Ortsentwicklung zu geben. Die Hefte sind daher für die Sprachwissenschaft ebenso wichtig wie für die Geschichte. Im Zusammenhang mit dem Atlas geben sie das Gerüst für den historischen Aufbau Bayerns. Zu bedauern ist nur, daß es sich nicht hat ermöglichen lassen, in Atlas und Ortsnamenbuch jeweils die gleichen Kreise gleichzeitig behandeln zu lassen. Das vorliegende erste Heft ist zuverlässig gearbeitet und in seiner knappen Einleitung ein schöner Beitrag zur oberbayrischen Siedlungsgeschichte.

G ü n t h e r F r a n z - B a d S o o d e n - A l l e n d o r f .

Zwiedinek-Südenhorst, Otto von: *Allgemeine Volkswirtschaftslehre*. 2. neubearbeitete Auflage. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Staatswissenschaft, Bd. XXXIII.) Berlin-Göttingen-Heidelberg 1948. Springer-Verlag. 298 S.

Es erübrigt sich, in einer Besprechung der Neuauflage der 1932 erschienenen und seitdem zu den Standardwerken unserer Wissenschaft

zählenden „Volkswirtschaftslehre“ die vielerlei Vorzüge und Glanzpunkte der Darstellung dieses Meisters unseres Fachs zu rühmen. Wichtiger erscheint es, den jungen Nachwuchs darauf hinzuweisen, daß dieses Lehrbuch wie kaum ein anderes vorzüglich geeignet ist, insbesondere in die methodischen Grundlagen und Problemgruppen der Wirtschaftstheorie sachkundig einzuführen, indem es die verschiedenen Standpunkte mit überlegenem Bedacht gegeneinander abwägt und sorgfältig gliedert. Und wenn man auch manchen Kapiteln hätte wünschen mögen, daß sie auf den neuesten Stand der Forschung gebracht wurden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß wieder andere Themen nirgends eindringlicher und klarer behandelt sind als hier. Der Standpunkt des Verf. ist am besten durch die These gekennzeichnet, daß der letzte Zweck alles Wirtschaftens der Mensch ist. Zw. verbindet mit seiner anthropozentrischen Grundauffassung eine liberale und soziale Denkweise. Er steigt im Sinne modernster Lehren zu einer makroökonomischen Betrachtung auf und führt im Rahmen einer vorbildlichen Einteilung auch die wichtigste moderne Literatur bis hin zu der über die Verlaufsanalyse und die Marktformen an.

Friedrich Bülow-Berlin.

Thünen, Johann Heinrich von: *Ausgewählte Texte*. Ausgewählt und kommentiert von Walter Braeuer. (Die großen Sozialökonomien, Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Textausgaben, herausgegeben von Hans G. Schachtschabel und Berthold Fresow, Band VII.) Meisenheim/Glan 1951. Westkulturverlag Anton Hain. LVII, 309 S.

Die vorliegende, von Professor Dr. Walter Braeuer, Marburg, betreute Zusammenstellung von Texten, Bibliographien, einer nach Problemgruppen geordneten Darstellung von Thünehmens Leben und einer Reihe bisher unveröffentlichter Manuskripte stützt sich weitgehend auf das im Thünenarchiv zu Rostock lagernde und bislang nicht ausgewertete, für die Kenntnis und Beurteilung Thünehmens jedoch außerordentlich wichtige Handschriftenmaterial, wie es bis heute nur wenigen Forschern, insbesondere natürlich dem Rostocker Kreis um Asmus Petersen zugänglich gewesen ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es das große Ziel der Thünenforschung sein muß, eines Tages auf Grund und an Hand dieses Materials zusammen mit dem bisher Veröffentlichten eine revidierte Gesamtausgabe der Werke Thünehmens herauszubringen, die dem bisherigen, durchaus unerfreulichen und ungenügenden Zustand der Ausgaben des „Isolierten Staates“ ein Ende bereitet. Hierzu aber ist diese Auswahl ein Prolegomenon, eröffnet sie doch in dankenswerter Weise einen Einblick in die Reichhaltigkeit der Aufgaben unter Ein-schluß einer Thünenbibliographie, der Literatur über Thünen und einer Zusammenstellung zeitgenössischer Urteile über Thünehmens „Isolierten Staat“.

Friedrich Bülow-Berlin.

K o k k a l i s , A l e x a n d e r : *Introduction to the total Theory of Labor. New Positive Foundation of Economics.* New Hampshire 1950. The Evans Printing Company Concord. 232 p.

K. legt — diesmal in englischer Sprache — die geschlossene Darstellung seiner neuen Arbeitstheorie vor, um die er sich bereits seit seiner Tübinger Studienzeit in den Jahren um 1930 bemüht hat. Er verfißt seine Thesen mit großer Lebhaftigkeit und Eindringlichkeit und in einem plastischen Stil, der schon im Deutschen auffiel und sicher in seiner griechischen Muttersprache nicht gefehlt hat.

Seine neue Lehre liegt in der These beschlossen, daß der Wert nicht, wie angeblich Ricardo wollte, durch die Arbeitsmenge bestimmt wird, sondern durch das (mathematische!) Produkt von ausführender und leitender Arbeit. Ich vermag den Grundgedanken nur so zu verstehen, daß die durch eine Arbeitsmenge hervorgebrachte Gütermenge von der Produktivität dieser Arbeit abhängt, die einmal in der Geschicklichkeit des Arbeiters oder seiner geistigen Qualität, dann aber auch in der Anwendung von besseren oder schlechteren Werkzeugen ihre Ursache hat. Nur so vermag ich einen multiplikativen Faktor in die Größenbeziehung zu bringen. Mit derartigen Gedanken ist aber die Arbeitswerttheorie eigentlich nie in Widerspruch gewesen.

Was den Ausführungen die große Anschaulichkeit gibt, sie zugleich aber in einen schwer aufzulösenden Gegensatz zur modernen Wert- und Preistheorie bringt, ist das Arbeiten mit absoluten Maßstäben. So rechnet er offensichtlich die Grenznutzengrößen in Geldbeträgen und kommt zu Gleichungen „Grenzkosten und Grenznutzen“, die doch entweder, subjektiv gemeint, Arbeitsmühe und Grenznutzen oder, objektiv gemeint, Grenzkosten und Grenzerlöse gleichsetzen läßt. Bei der ersten Lesart geht das quantitative Moment der Arbeit, bei der zweiten die Subjektivität des Grenznutzens verloren, und beide Male bricht die Gedankenkette auseinander. Eben diese Vorliebe für absolute Größen führt auch zu einer Preisdefinition, die den Preis ganz als monetäres Phänomen behandelt und somit die eigentliche Preistheorie aus der Diskussion verbannt.

Es ist verständlich, wenn eine Einführung nicht mit einem allzu umfangreichen Anmerkungsapparat belastet wird; aber die Interpretationen der angegriffenen Autoren, insbesondere Ricardos, müßten etwas ausführlicher belegt werden, wenn der Leser sie nachprüfen soll.

H a n s P e t e r - T ü b i n g e n .

M a h r , W e r n e r : *Einführung in die Versicherungswirtschaft.* Allgemeine Versicherungslehre. Berlin 1951. Verlag Duncker & Humblot. 456 S.

Obwohl es heute in Deutschland niemand mehr geben dürfte, der nicht zum Versicherungswesen irgendeine rechtliche und wirtschaftliche Beziehung hätte, hat die nationalökonomische Wissenschaft sich mit diesem Wirtschaftsgebiete doch nur vereinzelt näher befaßt und wegen

seiner starken Abhängigkeit von besonderen technischen Gesetzen es vielmehr der fachwissenschaftlichen Bearbeitung überlassen. In dem vorliegenden Bande macht nun Mahr, als Schüler von Zwiedineck-Südenhorst, den Versuch, von den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften ausgehend, die Besonderheiten der Versicherungswirtschaft darzulegen. Mit Recht widmet er daher im ersten Kapitel „Versicherung und Volkswirtschaft“ ihren Zusammenhängen eine eingehende Untersuchung. Zum erstenmal sind hier auch die Einflüsse der Religionsgemeinschaften auf die Entwicklung der Versicherungswirtschaft, die bisher eigentlich nur Müller-Armack kurz gestreift hatte, eingehend auseinandergesetzt. Mahr gliedert auch als erster den soziologischen Aufbau in die versicherungswissenschaftliche Darstellung ein. Nach einer sorgfältigen Wiedergabe der hauptsächlichsten bisherigen Definitionen der Versicherung versteht er unter Versicherung „die Sicherung der Wirtschaftsführung gegen die aus unabwendbaren Gefahren fließenden Risiken, vollbracht durch Verteilung der Versicherungsleistung auf einen von der gleichen Gefahr bedrohten Kreis von Wirtschaften oder durch einen nach Wahrscheinlichkeitskalkülen wagenden Versicherer“. Diese Begriffsbestimmung ist insofern fortschrittlich, als sie auch die Versicherungsarbeit des Einzelunternehmers erfaßt, sie geht aber zu weit, als sie den Gefahrenkreis auf alle „unabwendbaren“ Gefahren erstreckt, damit der Versicherung eine reine allgemeine Verrechnungsstellung zuweist und ihre Beschränkung auf solche Gefahren nicht erkennen läßt, die unabhängig vom Willen und Einfluß des Geschützten, also unerwartet, auftreten. Auch will mir gegenüber Versorgung und Fürsorge immer wieder wesentlich erscheinen, schon in der Definition der Versicherung zu betonen, daß nur dann von Versicherung gesprochen werden kann, wenn der rechnerische Ausgleich, den sie braucht, von vornherein, also bei Eintritt in das Versicherungsverhältnis, vertraglich oder gesetzlich genau geregelt ist.

In dem zweiten Kapitel „Ökonomik des Versicherungsbetriebes“ gibt Verfasser die zum Verständnis der Versicherung erforderliche Einsicht in die versicherungstechnischen Grundlagen. Wenn er sich auch eingangs dieser Ausführungen dagegen sträubt, betriebswirtschaftliche Gedankengänge zu verfolgen, so finden sich diese doch stark eingestreut und vervollständigenden das Gesamtbild. Es ist auch dankenswert, daß Mahr die mathematischen Grundformeln für die Kalkulationsmaßstäbe entwickelt. Er weist mit Recht darauf hin, daß die heutigen Statistiken in der Sachversicherung bei weitem noch nicht ausreichen, eine wirklich exakte Prämienpolitik zu betreiben und daß es daher nur dem vielfältigen Betrieb der großen Versicherungsunternehmungen zu danken ist, wenn trotzdem die erforderlichen Ausgleiche in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaften auch bei großen Abweichungen des tatsächlichen Verlaufs von Risiken gegenüber den kalkulierten gefunden wurden. Es wäre aber wertvoll, in einer späteren Auflage viel stärker und in breiter Darstellung die Einwirkung subjektiver Einflüsse auf die rechnerischen Kalkulationsgrundlagen darzustellen.

An sich hätten auch Ausführungen über die Organisation in das zweite Kapitel gehört. Denn versicherungstechnische Überlegungen sind vielfach von der Organisation der Betriebe beeinflusst und Fehler in der Organisation können die Kalkulation unwirksam machen. Wenn Mahr die Organisation der Versicherung erst im dritten Kapitel und also für sich behandelt, ist das auf seine vorwiegend volkswirtschaftlichen Ausgangspunkte zurückzuführen. Die Reihenfolge der Unterteile dieses Kapitels ist nicht ganz überzeugend. Die Sozialversicherung wird am Schluß zwar auch organisatorisch dargestellt, aber darüber hinaus nach ihrer ganzen Konzeption gewürdigt. Mahr stellt der Sozialversicherung die Individualversicherung gegenüber. Das sind aber keine Gegensätze, wenn sie auch seit Manes so behandelt werden. Die Sozialversicherung ist ständig bestrebt, ihren Versicherungsschutz zu individualisieren, und die Individualversicherung ist von sozialen Grundsätzen verschiedenster Art erfüllt. Dem Individuum steht das Kollektiv gegenüber und dem Sozialen das Singulare. Da die Sozialversicherung ausschließlich vom Bund ressortiert, so könnte, wenn die Einteilung in Sozial- und Singularversicherung nicht anspricht, auch Bundes- und privatwirtschaftliche Versicherung unterschieden werden, wobei die letzte sodann in die privatrechtliche (nach dem Grundgesetz) und öffentlich-rechtliche Versicherung zerfiel. Die Variationen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften haben neuerdings Schmidt u. Sievers an Hand der Quellen genauestens nachgewiesen. Wie wichtig übrigens eine gewissenhafte Begriffsformulierung ist, zeigt sich darin, daß einzelne öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten neben ihren versicherungswirtschaftlichen Aufgaben auch Versorgungspflichten erfüllen. Zu der sehr übersichtlich und flüssig gestalteten Darstellung des dritten Kapitels dürfte vielleicht nur der Wunsch noch geäußert werden, bezüglich der Werbung sowie des Kartellgedankens in einer künftigen Auflage weitere Einzelheiten zu bringen. Mahr vertritt den Standpunkt, daß die Beurteilung von Kartellen im Versicherungsgewerbe nicht so ablehnend ausfallen kann als für die übrige Wirtschaft. Die amerikanische Einstellung ist hier sehr interessant in ihrer Entwicklung. Im Abschnitt Sozialversicherung könnte die Berichterstattung über die Einheitsversicherung als ihre Bejahung aufgefaßt werden. Aber das stünde in Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 332 fg.

Die selbständige Untersuchung der Organisation führte schon im III. Kapitel zu einer kurzen Erörterung der Staatsversicherung. Dem gesamten Komplex der Rolle des Staates in der Versicherungswirtschaft ist aber das vierte Kapitel gewidmet. Auf etwa 50 Seiten findet sich hier eine vielgliederte Erörterung aller Probleme, die das Verhältnis Staat und Versicherungswesen betreffen. Eine besonders eingehende Behandlung erfahren die Fragen des Aufsichtsrechts und die Arten seiner Anwendung sowie die Beziehung der Steuerpolitik zur Versicherungswirtschaft. Eigentümlicherweise sind die im Auslande vielfach vorhandenen Versicherungsregale (Türkei, südamerikanische Staaten) nicht erwähnt.

In einem kurzen Schlußresumé spricht Verfasser folgende Überzeugung aus: Soziologisch muß das Versicherungsverhältnis mit sozialem Leben erfüllt werden. Das ist wirtschafts- und sozialetisch in hohem Maße notwendig. Wirtschaftlich ist eine durchgreifende Rationalisierung angebracht. Von der Versicherungstechnik ist nichts Unmögliches zu erwarten. Von ihr kann bei exorbitanten Zeitverhältnissen nicht eine Lösung solcher Probleme erwartet werden, die weit über ihren Bereich und ihre Kräfte hinausgehen. Vieles läßt sich noch entwickeln, aber nicht alles beseitigen. „Nichts ist vollkommen, nichts ohne Fehle, im Geiste des Ganzen liegt die Seele.“

Als Anlagen werden gebracht die einfach abgestufte Sterbetafel des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften (3 vH), die Schadentafeln der privaten Krankenversicherung und eine kurze Inhaltsangabe der Reichsversicherungsordnung.

Zusammenfassend muß die Gründlichkeit und Vollständigkeit der Materialverarbeitung besonders anerkannt werden. Daneben ist aber die außerordentlich gewissenhafte Gliederung und Durchleuchtung des Stoffes zu rühmen. Mahr gibt dem jungen Volkswirt, von seiner Grundwissenschaft ausgehend, die bisher fehlende Gelegenheit, sich in die Versicherungswissenschaft einzuarbeiten und bietet gleichzeitig dem Praktiker der Versicherungswirtschaft die Möglichkeit, seine Erfahrungen theoretisch zu fundieren.

Walter R o h r b e c k - Köln

Koch, Waldemar: *Grundlagen und Technik des Vertriebes*. Band I/II. Berlin 1950. Finanz-Verlag. 731 und 538 S.

Die Betriebswirtschaftslehre ist, wie Koch in der Einleitung seines neuen Werkes zutreffend sagt, eine wirtschaftliche Betriebslehre im Gegensatz zu der technischen Betriebslehre und hat sich mit dem seit etwa 1925 von Schmalenbach geprägten Begriff durchgesetzt für eine Betrachtung wirtschaftlicher Probleme des Vertriebes nicht nur vom Profitstandpunkt aus. Das hindert nicht daran, die in der Wirtschaftspraxis immer wiederkehrende Erkenntnis zu fixieren, daß ein Betrieb oder Unternehmen in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung auf die Dauer nur vom Gewinn leben kann und „für den Erfolg fast immer — wie Koch sehr richtig feststellt — der Vertrieb schicksalbestimmend ist“. Noch mehr, „der Vertrieb ist für den gesamten Betriebsablauf bestimmend“.

Im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Marktgebundenheit entscheidet im strategischen Gesichtsfeld der Unternehmung nur der Vertrieb in seiner ganzen Konstellation. Wenn Ruberg bei der Besprechung des Kochschen Buches an anderer Stelle (ZfB 1950, S. 602) auf Schmalenbach verweist (ZfhwF 1950, S. 386), „das haben wir ein wenig zu oft gehört, um daran noch zu glauben“, so sollte wohl damit nicht der von Koch mit Recht hervor gehobene Primat des Vertriebes getroffen werden, sondern die Möglichkeit der Verdeckung anderer gewinnsüchtiger Unternehmermotive

durch ausweichende Hinweise auf die Vertriebsnotwendigkeit. Selbst in wirtschaftlich unruhigen Zeiten kann ein Betrieb nachhaltig sich nur durch die Gestaltung seiner Absatzleistung über Wasser halten. Daß hierbei die volkswirtschaftlich notwendige Erzeugung für Industriebetriebe schicksalbestimmend sein soll — wie Ruberg meint —, dürfte von der Grenzbestimmung der technisch notwendigen Entwicklung unter volkswirtschaftlichem Aspekt abhängen. Die Erfahrung des täglichen Lebens spricht für den Erlös der vertrieblichen Leistung im Realisierungsschnittpunkt zwischen Betrieb und Markt.

Man könnte bezweifeln, ob in einem Standardwerk über Grundlagen und Technik des Vertriebes von einem Ausmaß, das die Lebensarbeit eines Praktikers, Gelehrten und Forschers krönt und weit mehr als eine nur lückenschließende Materialsammlung verstreut liegender Aufsätze und Schriften bedeutet, mit einer Darstellung der Versuche zur Einordnung der Vertriebslehre in den Räumen der Betriebswirtschaftslehre begonnen werden sollte. Aber es ist gerade das besondere Anliegen Kochs, eine geschlossene Vertriebslehre in einem geeigneten Lehrbuch zu bringen. Und weil ein solches im Längsschnitt für alle Absatzarten von der Urproduktion bis zum letzten Konsumenten noch fehlte, ist es verständlich, Systemerörterungen vorwegzuschicken. Hierbei sieht Koch die Absatztätigkeit, wie die übrigen Lebensäußerungen des Betriebes, vom Standpunkt der Funktion aus als eine einheitlich gestaltende Idee. Da das Absatzziel bekannt ist, kann man alle dorthin führenden Arten von Funktionen des Vertriebskreises in einer systematischen Ordnung unter diese Idee stellen, womit aber nicht gesagt ist, ob überhaupt ein geschlossenes System erreicht werden kann.

In der Gesamtkonzeption und der sie beherrschenden Idee zeigt sich der Unterschied der Ansichten und Standpunkte der auch auf dem Gebiet des Vertriebes forschenden Hochschullehrer, dessen engerer, spezieller Kreis sich aus Koch, Schäfer, Seyffert, Tiburtius, Ruberg, Sandig, dem Rezensenten und neuerdings Behrens zusammensetzt. Großflächig gesehen geht es, um nur einige Beispiele zu nennen bei Schäfer um die Gegenüberstellung eines ertragswirtschaftlich zu erfassenden Abnehmerkreises gegenüber dem Produktionskreis. Entscheidend ist für sie die günstigste Nutzensauslösung in irgendeiner Form beim Verwender. Vor der einzelbetrieblichen Kostenerwägung rangiert bei ihm immer das Ertragsdenken und bei allen Querschnitten von Handelsketten, die Schäfer durch den Absatz vom Urproduzenten bis zum letzten Verbraucher legt, spürt man dieses Ringen um die Wertgestaltung des Absatzes. Bei Seyffert, Ruberg und Tiburtius handelt es sich um Forscher, die den Handel als eine geschlossene Mittlergruppe in ihre Betriebsformen und die zureichende Gestaltung dieser Formen nach Wirkungsgraden und Funktionen zerlegen, wobei Tiburtius die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, Ruberg die innerbetrieblichen Leistungen und Seyffert den gesamten betriebswirtschaftlichen Apparat im Anschluß an alle Marktmöglichkeiten am schärfsten unterstreicht, dabei — von der Werbung herkommend — im gewissen Umfange den

Anschluß an die industrielle vertriebliche Seite nicht vergißt. Sandig interessiert sich für die Bedarfs- und Behrens für die Handelsspannenforschung.

In ganz anderer Beleuchtung präsentiert sich Koch, der heute leider schon zu den Senioren der Betriebswirtschaftslehre gehört. Nur wenige Betriebswirten dürfte bekannt sein, daß Koch schon 1908 mit wissenschaftlichen Aufsätzen aufwartete und 1907 bzw. 1910 mit Büchern wie: „Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektroindustrie“ bzw. „Die Industrialisierung Chinas“ erschien, wobei das letzte Buch von jedem, der sich vor dem ersten Weltkrieg mit Exportfragen befaßte, studiert wurde und darüber hinaus Gegenstand verschiedener Promotionsschriften aus dem Kreise Sering, Schumacher und Prion war. 1917 folgte sein Buch „Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion“, 1931 sein Buch „Das Abzahlungsgeschäft in Handel und Industrie und seine Finanzierung“, 1933 „Die Krise des Industriebetriebes“ und schließlich 1935 „Zwecksparen und Zweckspareunternehmungen“.

Die beiden Bände seines vorliegenden Werkes tragen mit Recht den Untertitel „Wissenschaftlicher Vertrieb“, denn sie sind keine nur Stoffwissen und Tatsachen registrierende Lehrbücher des Fachschulunterrichtes und enthalten keine Rezeptur für gedankenlosen Gebrauch in der Vielfalt vertrieblichen Geschehens. Sie scheinen mir vielmehr das wissenschaftliche Lebenswerk eines akademischen Betriebswirtes und Ingenieurs zu sein, dessen Liebe der Absatz- und Vertriebswirtschaft im umfassendsten Sinne gilt.

Es ist unmöglich, in einer Buchbesprechung einem Werk von 1250 Seiten, das fünf bis sechs normalen Bucherscheinungen entsprechen könnte, in allen Teilen gerecht zu werden. Da Koch bei der Behandlung des Vertriebsproblems alle Bezugsgrößen und Bezogenheiten vorwiegend unter dem Aspekt des qualitativen und quantitativen Verhältnisses von Arbeitsaufwand und Arbeitserfolg in gewisser Übereinstimmung sieht, soweit durchaus konform gehend mit Schäfer, aber schließlich doch den funktionellen Ablauf zur schnellen und sicheren Zielerreichung betont, fallen einem die Zusammenhänge beim Lesen mühelos zu. Man spürt vor allem bei den stärksten Kapiteln Werbung und Verkauf, daß hier ein Theoretiker mit unbeirrbar sicherem Urteil des Praktikers Anweisungen über zweckmäßiges Verhalten in bestimmten Bedingungslagen gibt.

In dem ersten Band werden außer den grundsätzlichen Fragen, die den ganzen Vertrieb angehen, noch die Wirtschaftsgüter, die Organisation des Vertriebes, die Psychologie des Vertriebes und der Kundendienst behandelt. Im Band II folgen die Marktforschung, Vertriebskanäle, Vertriebsmethoden, der Export, Verkaufsbedingungen, Preisbildung und Preispolitik, Verteilungs- und Vertriebskosten.

Wie schwierig die Systematik des Stoffes zu meistern ist, erkennt man schon daran, daß man dem Kapitel Marktforschung auch die Erläuterung der Wirtschaftsgüter anschließen könnte. Ebenso könnte man

die Vertriebsmethoden unter einem systematischen Gesichtspunkt im einzelnen anders ordnen.

Auch die Fragen des Absatzbudgets und der Vertriebsrationalisierung hätten der Vollständigkeit halber gestreift werden können, wie denn auch an verschiedenen Stellen die Abstellung von aktiven und nichtaktiven Problemen speziell für den Studierenden von Vorteil gewesen wäre. Jedoch können hier wie auch in der praktischen Unmöglichkeit, alle Statistiken bis an das Jahr 1950 heranzuführen, und in einzelnen Namensdruckfehlern im Literaturverzeichnis beileibe keine Minderungen erblickt werden, da dies auf totalitäre Forderungen hinauslaufen würde. Man kann von einem Standardwerk keinen Überstandard verlangen.

Der wissenschaftlich gebildete Vertriebswirt und auch der praktische Verkäufer werden das Werk mit Genuß studieren, denn es ist überaus klar, leichtflüssig und überzeugend geschrieben. Für den Studenten der Wirtschaftswissenschaften, für den Steuer- und Wirtschaftsberater ist es im besonderen ein Sachwortregister ganz großen Formates, ein Vertriebslexikon. Für den in allen Vertriebsparten erfahrenen Experten der kapitalistischen Wirtschaft dürfte jedoch der besondere Reiz des Werkes in den zwischen den Zeilen spürbar liegenden Feinheiten und spürbar werdenden Erfahrungen eines langen Praktikerlebens liegen, das hier mit größtem Geschick und klarster Sicht der Dinge die Quintessenz als vollendetes Lehrgebäude der Wissenschaft überreichte.

Otto Schnutenhaus - Berlin

Beiträge zur Geld- und Finanztheorie. Wilhelm Gerloff zum siebzigsten Geburtstag. Herausgegeben von Fritz Neumark und Heinz Sauer mann. Tübingen 1951. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 145 S.

Zu dieser Festgabe für den Senior der deutschen Finanzwissenschaft haben sich ihm nahestehende Schüler und Fachgenossen in einer Reihe von Skizzen, Aufsätzen und Abhandlungen vereint, die ohne inneren Zusammenhang in der alphabetischen Folge der Autorennamen aneinandergereiht sind. In den Beiträgen zur Finanzwissenschaft spiegelt sich deren heutige Entwicklung wider, die zu immer stärkerer Betonung der kreislauf- und konjunkturtheoretischen Zusammenhänge geführt hat und die Gefahr heraufbeschwört, daß darüber die praktisch vordringliche Wichtigkeit der eigentlich finanzwirtschaftlichen und finanztechnischen Aufgaben verkannt und vergessen wird. Richard Herzog leitet in seinem Aufsatz „Wirtschaftliches Gleichgewicht, Akzelerationseffekt und Finanzpolitik“ aus der Wechselwirkung von Akzelerations- und Multiplikatoreffekt die der marktwirtschaftlichen Entwicklung innewohnende Zwangsläufigkeit des Konjunkturwechsels her und bejaht von hier aus die Möglichkeit, mit dem Einsatz entsprechend gewählter Mittel der öffentlichen Wirtschaft diese Zwangsläufigkeit zu durchbrechen oder wenigstens in

ihren Folgen abzuschwächen. Wilhelm Röpke sieht „Das Kernproblem der ‚Vollbeschäftigung‘“ in der Frage nach dem Wesen der Hochkonjunktur. Weil diese nicht einen optimalen Gleichgewichtsstand darstellt, sondern selbst eine ernste Gleichgewichtsstörung bedeutet, muß jede auf ihre Verewigung gerichtete Politik der Vollbeschäftigung in ihren Mitteln und Wirkungen zu einer Mischung von konstantem Inflationsdruck und Kollektivismus werden. Günter Schmölders wendet sich in seinen Bemerkungen „Zur Problematik der finanzpolitischen Konjunkturtherapie“ mit erfrischender Deutlichkeit und nicht widerlegbaren Argumenten gegen die theoretischen und politischen Übertreibungen der angelsächsischen „Fiscal Policy“. Theo Keller behandelt in Ausführungen über „Fondswirtschaft und Volkswirtschaft“ die Frage der öffentlichen Fonds- und Schatzbildung unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten. „Aspects psychologiques des Finances Publiques“ eröffnet der Beitrag von Henry Laufenberger mit interessanten Streiflichtern auf die verschiedenartigen Reaktionen der Staatsbürger, Steuerzahler und Anleihegläubiger, die sich aus dem Volkscharakter und der jeweiligen Struktur der Finanzwirtschaften erklären. „Zum Problem der Klassifikation der Steuerformen“ schlägt Fritz Neumark als Einteilungsprinzip die alte, etwas in Mißkredit geratene Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern vor, der er durch eine Kombination mehrerer Interpretationsmerkmale einen neuen Sinngehalt geben will. Aber die so gewonnenen Klassifizierungsprinzipien sind nicht eindeutig, das aus ihnen vom Verfasser abgeleitete Schema ist von Willkür nicht frei, und es genügt nicht dem Bedürfnis nach einer Anordnung des Stoffes, die die einzelnen Steuern mit Rücksicht auf ihre Stellung und Funktion im Ganzen des Systems gliedert und zu Gruppen zusammenfaßt. „Über einige ungelöste Fragen der Geldtheorie“ handelt der Beitrag von Josef Dobretsberger. In Betrachtungen „Zum Problem des neutralen Geldes“ gelangt Heinz Sauer mann zu dem Ergebnis, daß nicht das neutrale Geld, sondern das nichtneutrale Geld die Konjunktur zu stabilisieren vermag, und daß die Aufgabe der Geldpolitik nicht in einer Neutralisierung, sondern in einer Aktivierung des Geldes zum Zwecke der Stabilisierung der ökonomischen Bewegungsvorgänge besteht. Den Vorgang der „Entpersonalisierung des Sparens“, das Versiegen der persönlichen Ersparnisbildung beleuchtet Erich Welter in seinen Ursachen und verhängnisvollen Wirkungen für die volkswirtschaftliche Qualität der Ersparnisse, die Kapitalverteilung und den industriellen Ausbau. Rudolf Stucken streift in seinem Aufsatz „Die Expropriation des Sparerers und der wertbeständige Kredit“ das gleiche Problem und möchte dem Sparen, das nicht in eigener Investition besteht, dadurch einen neuen Auftrieb geben, daß die Geldforderungen durch die Rechnung nach einem Lebenshaltungsindex auf eine relativ wertbeständige Grundlage gestellt wer-

den. Das ließe sich freilich, wie der Verfasser selbst hervorhebt, für die Einlagen bei den Sparkassen mit Rücksicht auf ihre eigenen vielfach kurzfristigen und deshalb nicht in gleicher Weise zu sichernden Ausleihungen nur mit Einschränkungen durchführen, und es steht einer solchen Regelung auch das Bedenken entgegen, daß jeder Lebenshaltungsindex eine fragwürdige und willkürlicher Manipulierung zugängliche Größe ist. Allen diesen Beiträgen ist ein Abdruck der Ansprachen vorangestellt, in denen Heinz Sauer mann und Fritz Neumar k bei einer aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wilhelm Gerloff veranstalteten akademischen Feier sein wissenschaftliches Werk gewürdigt haben.

Hermann Deite-Berlin

Das Wohnungsgesetz, erläutert durch die Rechtsprechung der Obersten Verwaltungsgerichte von Otto Strößenreuther. (Verwaltungsrechtssprechung in Deutschland, Sonderveröffentlichung.) München und Berlin 1949. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 61 S.

Das Buch bringt zuerst eine Wiedergabe des Textes von Gesetz Nr. 18 der Alliierten Kontrollbehörde vom 8. März 1946. Zu den einzelnen Artikeln desselben führt das Buch die wichtigsten Ergebnisse der Rechtsprechung auf. Es behandelt dabei insbesondere den Aufgabenbereich der Wohnungsbehörden, die Zweckentfremdung von Wohnraum, den gewerblichen Raum, die politisch belasteten Personen und deren Wohnraumfragen, fernerhin die verwaltungsmäßigen Maßnahmen zur Durchführung für Zwecke des Gesetzes, die Behandlung leerstehenden oder unterbelegten Wohnraums, den berechtigten Mehrbedarf an Räumen, das nichtberechtigte Innehaben von Wohnraum, die Rücknahme von Genehmigungen der Wohnungsbehörden, die Frage des Wohnungstausches und Wohnungswechsels, die Kostenfrage bei Umbauten, welche die Wohnungsbehörde vornehmen läßt, die Frage der Einweisung, Erfassung und Zuteilung von Wohnraum, das Recht auf Zuteilung einer Wohnung, die Zusammenhänge von Freizügigkeit und Wohnraumstellung, die Einwirkung der Kriegsschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse — um nur die wichtigsten, in dem Buch behandelten Entscheidungsgebiete anzuführen.

Werner Löffler-Berlin

Ruge, Hermann: *Das Recht in Deutschland*. Bd. IV, 3., 4., 5. Lieferung. Berlin 1950. Carl Heymanns Verlag.

Die neuen Lieferungen bringen in systematischer Ordnung das Recht Berlins, aufgeteilt nach Bestimmungen mit Geltung für das ganze Stadtgebiet wie für die einzelnen Sektoren bis in den Anfang des Jahres 1949. Daher tritt die Ende 1948 eingetretene Spaltung der Stadt noch kaum in Erscheinung. Diese Schwierigkeit bleibt dem Herausgeber noch in der Zukunft zu überwinden. Die Zuverlässigkeit der Sammlung konnte durch zahlreiche Stichproben wieder festgestellt werden. Schade nur, daß sie eben allzusehr hinter den Ereignissen zurückbleibt.

Hans Peters-Köln